

Förderfähige Ausgaben

Der Begriff förderfähige Ausgaben deckt alle Kosten ab, die in einem ESF-Projekt abrechenbar sind. Förderfähige Ausgaben sind grundsätzlich alle projektbezogenen, kassenwirksamen Zahlungen, die innerhalb der Projektlaufzeit begründet und bis zur Einreichung des letzten Verwendungsnachweises getätigt sind. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Förderfähig im ESF sind Ausgaben für *Projektpersonal und Projektteilnehmer/innen*, sowie *projektbezogene Sachausgaben*. Erträge müssen von den zuschussfähigen Ausgaben abgezogen werden und verringern diese entsprechend. Im Förderbereich Wirtschaft sind die zugelassenen Kostenpositionen eingeschränkt.

Es gibt dazu das Dokument „Förderfähige Ausgaben“, das in unregelmäßigen Abständen überarbeitet und jeweils in seiner neuesten Fassung auf der Homepage des ESF für Baden-Württemberg unter dem Link: <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>

zum Herunterladen bereitgestellt wird. Das Dokument beinhaltet sowohl allgemeine Hinweise zur Förderfähigkeit als auch eine Aufstellung förderfähiger und nicht förderfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit einzelnen Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans.

Wichtig:

Bitte überprüfen Sie vor jeder Antragstellung, ob Sie die aktuellste Version des Dokuments nutzen.

Allgemeine Grundsätze

Antragstellung

Im Förderbereich Arbeit und Soziales sollten die förderfähigen Gesamtkosten bei Bewilligung mindestens 30.000 Euro betragen, die geplante Mindestteilnehmendenzahl ist 10 Personen je Vorhaben.

Soweit keine Pauschalen zur Anwendung kommen, muss die öffentliche Unterstützung eines Vorhabens bei Bewilligung den Betrag von 50.000 Euro übersteigen. D.h. die Summe aus ESF-Mitteln und nationaler öffentlicher Kofinanzierung ohne passive Kofinanzierung muss mindestens 50.000 € betragen. Eigenmittel öffentlicher Projektträger zählen nicht zur öffentlichen Kofinanzierung.

Nicht förderfähige Maßnahmen

Im Förderbereich Arbeit und Soziales sind eine ganze Reihe von Maßnahmen generell nicht förderfähig:

- Reine Sprachförderungsmaßnahmen
- Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Projekte, die den Ausbau der Tagespflege für Kinder zum Inhalt haben einschließlich Betriebskindergärten
- Maßnahmen, die ausschließlich die Qualifizierung von Ehrenamtlichen als Teilnehmende zum Ziel haben

- Reine Maßnahmen zur Schuldnerberatung
- Reine Maßnahmen der Schulsozialarbeit
- Reine Maßnahmen der Mobilen Jugendarbeit, die über das Landesprogramm zur Förderung der Mobilen Jugendarbeit in Problemgebieten förderfähig sind.

Realkostenprinzip

Förderfähig sind nur nachgewiesene Ausgaben, die in der geltend gemachten Höhe tatsächlich (real) beim Träger entstanden sind und bezahlt wurden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind Abschreibungen, durchlaufende Kosten/Teilnehmereinkommen (passive Kofinanzierung) und Pauschalen. Für weitergehende Informationen können Sie auf die EPM-Arbeitshilfe „Realkostenprinzip“ zurückgreifen.

Im jeweiligen Aufruf ist geregelt, ob eine Realkostenabrechnung und / oder vereinfachte Kostenoptionen, d.h. Pauschalen, zur Anwendung kommen.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ausgaben werden durch den ESF kofinanziert, wenn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird. Dieser Grundsatz ist nicht konkret gefasst. Im Wesentlichen sollten dabei aber folgende Punkte beachtet werden:

- Nutzung von Skonti, Boni oder Rabatten
- ausgewogenes „Preis-Leistungs-Verhältnis“
- Projektbezug und Notwendigkeit der Ausgaben

Wird ein gewährter Skonto nicht in Anspruch genommen, wird der Skontobetrag nicht aus dem ESF erstattet. Ist der Projektbezug oder die Notwendigkeit der Ausgaben für die Projektdurchführung nicht eindeutig, sollten diese entsprechend dokumentiert werden. Auch hier können Sie weitergehende Informationen zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der entsprechenden EPM-Arbeitshilfe entnehmen.

Verteilungsschlüssel

Sollten Kosten nicht in ihrer Gesamthöhe dem Projekt zugerechnet werden, so muss ein geeigneter Kostenverteilungsschlüssel gebildet werden. Ein solcher Kostenverteilungsschlüssel soll sachgerecht und nachvollziehbar sein, die Berechnung und Festlegung muss dokumentiert werden.

Soweit erforderlich müssen Verteilungsschlüssel regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und bei bedeutenden Veränderungen angepasst werden. Weitere Informationen können Sie auch hier der entsprechenden EPM-Arbeitshilfe „Kostenverteilungsschlüssel“ entnehmen.

Pauschalen

Bei Aufrufen im Förderbereich Wirtschaft und z.T. auch im Förderbereich Arbeit und Soziales kann eine Pauschale i. H. v. 15% auf die direkten Personalkosten zur Deckung der indirekten Kosten zur Anwendung kommen.

In der regionalen Förderung wird derzeit eine Pauschale i. H. v. 1,8 % der direkten Personalkosten, zur Deckung der Kostenpositionen 3.2 Abschreibungen, 3.3 Miete und Leasing für Ausstattung und 3.6 Porto und Telekommunikationsgebühren, genutzt.

Zusätzlich kommen zwei Pauschalen für passive Kofinanzierung zur Anwendung. Es handelt sich hierbei um die Pauschalierung der Lehrerkofinanzierung (anhand Berechnungsformular des Kultusministeriums) und die Pauschalierung des ALG II (anzuwendender Satz ab 01.01.2017 rückwirkend 410 Euro pro Teilnehmer/in, vorher lag er bei 395 Euro pro Teilnehmer/in). Die Arbeitshilfe „Pauschalierung“ hat hier weiterführende Informationen aufgearbeitet.

Finanzierungsmittel

Da die Projektausgaben nicht in vollem Umfang durch den ESF gedeckt werden können, muss sich der Projektträger um die restliche Finanzierung (Kofinanzierung) kümmern und diese sicherstellen. Dabei kann es sich um öffentliche oder private Mittel handeln. Grundsätzlich kann zwischen aktiver (bzw. echter) und passiver (bzw. durchlaufender) Kofinanzierung unterschieden werden.

Passive Kofinanzierung

Dies sind beispielsweise Personalfreistellungen von Teilnehmer/innen oder Transferleistungen an Teilnehmer/innen (direkt an die TN ausbezahlt) oder auch Personalfreistellungen von externem Anleitungspersonal. Die passive Kofinanzierung wird im Kosten- und Finanzierungsplan im Block „B. Durchlaufende Kosten bzw. Finanzierung“ aufgenommen. Sie können nicht in der Betriebsbuchhaltung wiedergefunden werden, da kein Zahlungsfluss über den Träger stattfindet. Im Förderbereich Wirtschaft sind durchlaufende Kosten und durchlaufende Finanzierungsmittel in der Regel nicht vorgesehen. Über die Zulässigkeit des Einsatzes durchlaufender, insbesondere öffentlicher Finanzierungsmittel, entscheidet im Einzelfall die L-Bank ggf. nach Rücksprache mit der Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens- und Arbeitsmarktbezugs.

Zulässig sind z.B.:

- ALG-II-Regelleistungen (pauschaliert)
- Lehrpersonalkosten (pauschaliert)

Nicht zulässig sind wegen fehlendem Arbeitsmarktbezug z.B.:

- Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld
- sonstige nicht arbeitsmarktbezogene Sozialleistungen
- Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
- Hilfen zur Erziehung nach §27 ff SGB VIII.

Aktive Kofinanzierung

Diese ist teilnehmenden- oder projektbezogen, fließt direkt an den Projektträger zur Durchführung der Maßnahme und muss im Finanzierungsplan in ihrer tatsächlichen Höhe verbucht werden.

Aus unterschiedlichen Gründen gibt es eine ganze Reihe von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln, die nicht zur Kofinanzierung eingesetzt werden dürfen. Nicht kofinanzierungsfähig und damit auch nicht in der Belegliste zu berücksichtigen sind u.a.:

Aus Gründen der Kohärenzabstimmung mit dem ESF des Bundes sind:

- Mittel der Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) als Kofinanzierungsmittel nicht zulässig
- Mittel für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III sind seitens der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden-Württemberg - nur noch im spezifischen Ziel C 4.1 (Kultusministerium) als Kofinanzierungsmittel zulässig.

Nationale öffentliche Mittel müssen immer vorrangig eingesetzt werden. Um den Ersatz von kommunalen Mitteln durch ESF-Mittel zu vermeiden, können z.B. Zuschüsse aus folgenden Landesförderprogrammen nicht zur Finanzierung von ESF-Vorhaben verwendet werden:

- Jugendsozialarbeit an Schulen
- Mobile Jugendsozialarbeit.

Zur Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung durch den Einsatz von ESF-Mitteln dürfen

- Leistungen, die im Wettbewerb vergeben werden, dann nicht zur Kofinanzierung eingesetzt werden, wenn die Vergabe nach der Bewilligung eines ESF-Projekts erfolgt.

Wegen der Unzulässigkeit einer Doppelfinanzierung durch den ESF dürfen

- Förderprogramme, die bereits durch ESF-Mittel mitfinanziert werden, nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden.

Einnahmen

Bei den Projekteinnahmen werden zwei Kategorien unterschieden.

Im Projekt erwirtschaftete Einnahmen (Umsätze) müssen von den förderfähigen Aufwendungen abgezogen werden.

Nicht erwirtschaftete Einnahmen (z.B. Teilnahmegebühren) dürfen zur Projektfinanzierung (Kofinanzierung) herangezogen werden.

Nicht förderfähige Ausgaben

Es gibt einige Posten, die explizit nicht förderfähig sind. Dazu gehören:

- Beratung im Vorfeld der eigenen Antragstellung oder begleitende Projektberatung
- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten
- Finanzierungskosten, Bankgarantiekosten, Gebühren für Finanzgeschäfte, Notargebühren
- Erwerb von Grundstücken, Immobilien und Infrastrukturen

- Kalkulatorische Kosten
- Kauttionen, Rückstellungen, Rücklagen, Arbeitszeitkonten
- Sachspenden, Schenkungen.

Weitere EPM-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Allgemeine Belegführung
- Belegliste
- Berechnungsgrundlagen
- Dokumentation im ESF-Projekt
- Erträge
- ESF-Verwaltungsbehörde und zwischengeschaltete Stellen
- ESF-Förderschwerpunkte
- Finanzierungsarten im ESF
- Kofinanzierung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenverteilungsschlüssel
- L-Bank
- Pauschalierung
- Realkostenprinzip
- Verwendungsnachweis
- Vorbereitung der Finanzbuchhaltung bei Projektstart
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit